

Tragende Gründe
zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Redaktionelle Änderungen und Aktualisierung der Anlage 2
Vom 13. März 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3
4.	Fazit	4

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 20d Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ausgenommen von diesem Anspruch sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind, es sei denn, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20d Abs. 1 Satz 4 SGB V).

2. Eckpunkte der Entscheidung

In der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SiR) bestimmt der G-BA seinem gesetzlichen Auftrag in § 20d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V entsprechend die Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Der Beschlussentwurf des G-BA sieht eine redaktionelle Änderung in Anlage 1 der SiR bei den Anmerkungen zu Hepatitis B (HB) vor.

Zudem wird der Dokumentationsschlüssel in Anlage 2 der SiR redaktionell und aufgrund von Änderungen im Zulassungsstatus angepasst.

Anlage 2 der SiR beinhaltet einen einheitlichen Dokumentationsschlüssel für Schutzimpfungen (keine „Abrechnungsziffern“). In Anlage 2 der SiR sollen nur solche Impfungen abgebildet werden, die zur Leistungspflicht der GKV gehören (mit Ausnahme einzelner beruflich indizierter Schutzimpfungen).

Darüberhinaus soll in Anlage 2 der SiR der Zulassungsstatus der entsprechenden Impfstoffe abgebildet werden, nicht die aktuelle Marktverfügbarkeit bzw. Vermarktung durch den Hersteller. Deshalb ist z.B. eine Dokumentationsnummer für eine Pertussis-Impfung vorgesehen, da eine Zulassung für den entsprechenden Impfstoff besteht, auch wenn dieser derzeit ggf. nicht oder nur als Import verfügbar ist.

3. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ hat zur Vorbereitung seiner Beratungen eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich aus Vertretern der Kassen- und Ärzteseite sowie aus Patientenvertretern zusammensetzt.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 5. Februar 2008 wurde aufgrund verschiedener Hinweise auf einen redaktionellen Anpassungsbedarf des Dokumentationsschlüssels sowie aufgrund von Änderungen im Zulassungsstatus von Impfstoffen ein entsprechender Entwurf zur Aktualisierung der Anlage 2 der SiR vorbereitet.

Das Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe wurde in der Sitzung des Unterausschuss „Arzneimittel“ am 14. Februar 2008 abschließend beraten und der Stellungnahmeentwurf konsentiert.

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ hat daraufhin in der Sitzung am 14. Februar 2008 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 8a i. V. m. § 34 der Verfahrensordnung des G-BA am 15. Februar 2008 mit Frist bis zum 29. Februar 2008 einzuleiten.

In der am 29. Februar 2008 übermittelten Stellungnahme hat die Bundesärztekammer keine Änderungshinweise zu der im Beschlussentwurf enthaltenen redaktionellen Änderung in Anlage 1 SiR sowie zu den Aktualisierungen in Anlage 2 SiR geäußert.

Zeitlicher Verfahrensverlauf

Sitzung der AG/ UA	Datum	Beratungsgegenstand
Sitzung AG „Schutzimpfungen“	5. Februar 2008	Beratung zur Änderung der Anlage 2 SiR
47. Sitzung UA „Arzneimittel“	14. Februar 2008	Beratung und Konsentierung des Stellungnahmeentwurfs zur Änderung der Anlage 2 SiR Entscheidung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 8a SGB V
G-BA Sitzung	13. März 2008	Beschluss zur Änderung der Anlage 2

4. Fazit

Mit der Aktualisierung der Anlage 2 der SiR kommt der G-BA den verschiedenen Hinweisen für die hauptsächlich redaktionellen Anpassungen des Dokumentationsschlüssels nach.

Siegburg, den 13. März 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess

5. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 1763, 53707 Siegburg

Bundesärztekammer
Dezernat III
Frau Dr. Klakow-Franck
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V
Unterausschuss
"Arzneimittel"

Besuchsadresse:
Auf dem Seidenberg 3a
53721 Siegburg

Ihr Ansprechpartner:
Petra Nies

Telefon:
02241 938843

Telefax:
02241 938836

E-Mail:
petra.nies@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Unser Zeichen:
PN

Datum:
15. Februar 2008

Stellungnahmeverfahren vor einer abschließenden Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SiR)

Sehr geehrte Frau Dr. Klakow-Franck,

der Unterausschuss „Arzneimittel“ des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2008 entschieden, der Bundesärztekammer gemäß § 91 Abs. 8a SGB V i. V. m. § 34 der Verfahrensordnung des G-BA Gelegenheit zur Stellungnahme vor einer endgültigen Entscheidung des G-BA über eine Änderung der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SiR) zu geben.

Der Beschlussentwurf des G-BA sieht eine redaktionelle Änderung in Anlage 1 der SiR bei den Anmerkungen zu Hepatitis B (HB) vor. Zudem wird der Dokumentationsschlüssel in Anlage 2 der SiR redaktionell und aufgrund von Änderungen im Zulassungsstatus angepasst. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den vorgesehenen Änderungen in Anlage 2 um redaktionelle Anpassungen handelt, geben wir Ihnen die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen zu der geplanten Schutzimpfungs-Richtlinie bis zum

29. Februar 2008.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von: AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband e.V., Siegburg · AOK-Bundesverband, Bonn · BKK Bundesverband, Essen · Knappschaft Bochum · Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Kassel · Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · IKK-Bundesverband, Bergisch Gladbach · Kassenzärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln · Verband der Angestellten Krankenkassen e.V., Siegburg



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

Anbei übersenden wir Ihnen den entsprechenden Beschlussentwurf des Unterausschusses unter Hinweis auf Ihre Pflicht zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Petra Nies
Referentin

Anlagen

Beschlussentwurf und Erläuterungen

Beschlussentwurf
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
redaktionelle Änderungen und Aktualisierung der Anlage 2

vom 13. März 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 13. März 2008 beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SiR) in der Fassung vom [Datum] (BAnz. [Seite]), zuletzt geändert am [Datum] (BAnz. [Seite]), wie folgt zu ändern:

- I. In Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie wird bei der Indikation Hepatitis B (HB) in Spalte 4 die Anmerkung „Kinder und Jugendliche, die einer Risikogruppe angehören, erhalten eine Wiederimpfung entsprechend den STIKO-Empfehlungen.“ geändert in „Kinder und Jugendliche, die einer Risikogruppe angehören, erhalten eine Wiederimpfung entsprechend den Regelungen in dieser Richtlinie.“

II. Die Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie wird wie folgt geändert:

Dokumentationsschlüssel für Impfungen (Stand 13. März 2008)

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosis eines Impfstoffes, bzw. unvollständige Impferie	letzte Dosis eines Impfstoffes nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Diphtherie (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89100 A	89100 B	89 100 R
Diphtherie - sonstige Indikationen	89101 A	89101 B	89101 R
Fruhsommermeningo-Enzephalitis (FSME)	89102 A	89102 B	89102 R
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung) - Säuglinge und Kleinkinder	89103 A	89103 B	
Haemophilus influenzae Typ b - sonstige Indikationen	89104 A	89104 B	
Hepatitis A	89105 A	89105 B	89105 R
Hepatitis B (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89106 A	89106 B	
Hepatitis B - sonstige Indikationen	89107 A	89107 B	89107 R
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R
zurzeit unbesetzt	89109 A	89109 B	
Humane Pappilomviren (HPV) - Mädchen und weibl. Jugendliche 12-17 Jahre	89110 A	89110 B	
Influenza (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89111		
Influenza - sonstige Indikationen	89112		
Masern (Erwachsene)	89113		

Anlage 1

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosis eines Impfyklus, bzw. unvollständige Impferie	letzte Dosis eines Impfyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114		
Meningokokken - sonstige Indikationen	89115 A	89115 B	89115 R**
Pertussis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89116 A	89116 B	89116 R
Pertussis - sonstige Indikationen	89117 A	89117 B	
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder bis 24 Monate	89118 A	89118 B	
Pneumokokken Polysaccharidimpfstoff (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119		
Pneumokokken - Personen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge angeborener oder erworbener Immundefekte mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion oder infolge einer chronischen Krankheit	89120		89120 R
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121 A	89121 B	89121 R
Poliomyelitis - sonstige Indikationen	89122 A	89122 B	89122 R**
Röteln (Erwachsene)	89123		
Tetanus	89124 A	89124 B	89124 R
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125 A	89125 B	
Varizellen - sonstige Indikationen	89126 A	89126 B	
Diphtherie, Tetanus (DT)	89200 A	89200 B	

Seite 3 von 5

Anlage 1

Impfungen	Dokumentationsnummer*		
	erste Dosis eines Impfyklus, bzw. unvollständige Impferie	letzte Dosis eines Impfyklus nach Fachinformation	Auffrischungsimpfung
1	2	3	4
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R
Hepatitis A und Hepatitis B (HA - HB) - <u>nur</u> bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A <u>und</u> eine Hepatitis B Impfung	89202 A	89202 B	
Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B	89203 A	89203 B	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A	89300 B	
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A	89301 B	
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302		89303 R***
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303		89304 R***
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400		89400 R***
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A	89401 B	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500 A	89500 B	
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A	89600 B	

- * Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Bsp.: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]).
Bei der Influenza Impfung von Kindern unter 36 Monaten ist die Ziffer 89112 zweimal zu dokumentieren.
- ** keine routinemäßige Auffrischung
- *** Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SiR beachten

Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt zum 1. Juli 2008 in Kraft.

Siegburg, den 13. März 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende

Hess

Erläuterung
zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
redaktionelle Änderungen und Aktualisierung der Anlage 2
vom 13. März 2008

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlagen	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Verfahrensablauf	3
4.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 20d Abs. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen im Sinne des § 2 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Ausgenommen von diesem Anspruch sind Schutzimpfungen, die wegen eines durch einen nicht beruflichen Auslandsaufenthalt erhöhten Gesundheitsrisikos indiziert sind, es sei denn, dass zum Schutz der öffentlichen Gesundheit ein besonderes Interesse daran besteht, der Einschleppung einer übertragbaren Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland vorzubeugen (§ 20d Abs. 1 Satz 2 SGB V). Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen soll nach § 20d Abs. 1 Satz 3 SGB V der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in Richtlinien nach § 92 auf der Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) unter besonderer Berücksichtigung der Bedeutung der Schutzimpfungen für die öffentliche Gesundheit bestimmen. Abweichungen von den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission sind durch den G-BA besonders zu begründen (§ 20d Abs. 1 Satz 4 SGB V).

2. Eckpunkte der Entscheidung

In der Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SiR) bestimmt der G-BA seinem gesetzlichen Auftrag in § 20d Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 SGB V entsprechend die Voraussetzungen, Art und Umfang der Leistungen für Schutzimpfungen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Der Beschlussentwurf des G-BA sieht eine redaktionelle Änderung in Anlage 1 der SiR bei den Anmerkungen zu Hepatitis B (HB) vor.

Zudem wird der Dokumentationsschlüssel in Anlage 2 der SiR redaktionell und aufgrund von Änderungen im Zulassungsstatus angepasst.

Anlage 2 der SiR beinhaltet einen einheitlichen Dokumentationsschlüssel für Schutzimpfungen (keine „Abrechnungsziffern“). In Anlage 2 der SiR sollen nur solche Impfungen abgebildet werden, die zur Leistungspflicht der GKV gehören (mit Ausnahme einzelner beruflich indizierter Schutzimpfungen).

Darüberhinaus soll in Anlage 2 der SiR der Zulassungsstatus der entsprechenden Impfstoffe abgebildet werden, nicht die aktuelle Marktverfügbarkeit bzw. Vermarktung durch den Hersteller. Deshalb ist z.B. eine Dokumentationsnummer für eine Pertussis-Impfung vorgesehen, da eine Zulassung für den entsprechenden Impfstoff besteht, auch wenn dieser derzeit ggf. nicht oder nur als Import verfügbar ist.

3. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ hat zur Vorbereitung seiner Beratungen eine Arbeitsgruppe einberufen, die sich aus Vertretern der Kassen- und Ärzteseite sowie aus Patientenvertretern zusammensetzt.

In der Sitzung dieser Arbeitsgruppe am 5. Februar 2008 wurde aufgrund verschiedener Hinweise auf einen redaktionellen Anpassungsbedarf des Dokumentationsschlüssels sowie aufgrund von Änderungen im Zulassungsstatus von Impfstoffen ein entsprechender Entwurf zur Aktualisierung der Anlage 2 der SiR vorbereitet.

Das Beratungsergebnis der Arbeitsgruppe wurde in der Sitzung des Unterausschuss „Arzneimittel“ am 14. Februar 2008 abschließend beraten und der Stellungnahmeentwurf konsentiert.

Der Unterausschuss „Arzneimittel“ hat daraufhin in der Sitzung am 14. Februar 2008 entschieden, das Stellungnahmeverfahren mit der Bundesärztekammer nach § 91 Abs. 8a i. V. m. § 34 der Verfahrensordnung des G-BA am 15. Februar 2008 mit Frist bis zum 29. Februar 2008 einzuleiten.

Zeitlicher Verfahrensverlauf

Sitzung der AG/ UA	Datum	Beratungsgegenstand
Sitzung AG „Schutzimpfungen“	5. Februar 2008	Beratung zur Änderung der Anlage 2 SiR
47. Sitzung UA „Arzneimittel“	14. Februar 2008	Beratung und Konsentierung des Stellungnahmeentwurfs zur Änderung der Anlage 2 SiR Entscheidung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens nach § 91 Abs. 8a SGB V

4. Fazit

Mit der Aktualisierung der Anlage 2 der SiR kommt der G-BA den verschiedenen Hinweisen für die hauptsächlich redaktionellen Anpassungen des Dokumentationsschlüssels nach.



Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Frau Petra Nies
Postfach 17 63

53707 Siegburg

Berlin, 29.02.2008
Fon
030 / 40 04 56-433
Fax
030 / 40 04 56-378
E-Mail
Dezernat3@baek.de
Diktatzeichen
Kj/Zo/Ke
Aktenzeichen
872.010
Seite
1 von 1

**Stellungnahme der Bundesärztekammer gem. § 91. Abs. 8a SGB V zur
Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: redaktionelle Änderungen
und Aktualisierung der Anlage 2
hier: Ihr Schreiben vom 15.02.2008**

Sehr geehrte Frau Nies,

beiliegend übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Referent
Dezernat 3

Anlage

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
Postfach 12 08 64
10598 Berlin
Fon 030 / 40 04 56-0
Fax 030 / 40 04 56-388
info@baek.de
www.baek.de



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 8a SGB V
über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie: redaktionelle Änderun-
gen und Aktualisierung der Anlage 2

Berlin, 29.02.2008

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 15.02.2008 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss aufgefordert, eine Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 8a SGB V zu einer Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SIR) abzugeben.

Der Beschlussentwurf sieht eine redaktionelle Änderung in Anlage 1 der SIR bei den Anmerkungen zu Hepatitis B vor. Mit der redaktionellen Änderung soll ein direkter Bezug auf die Regelungen der SIR hergestellt werden, anstatt auf die betreffende STIKO-Empfehlung zu verweisen, die in der SIR abgebildet wird.

Zudem soll der Dokumentationsschlüssel der zur Leistungspflicht der GKV gehörenden Schutzimpfungen in Anlage 2 der SIR redaktionell und aufgrund von Änderungen im Zulassungsstatus angepasst werden. Maßgeblich für die Vergabe einer Dokumentationsnummer soll die arzneimittelrechtlich gegebene Zulassung für den entsprechenden Impfstoff sein, nicht seine tatsächliche Marktverfügbarkeit.

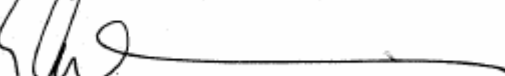
Die Bundesärztekammer nimmt zu den vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu den redaktionellen Änderungen sowie zu den Änderungen der Dokumentationsnummern keine Änderungshinweise.

Zugunsten einer Kontinuität der Dokumentation sollte nach Inkrafttreten der SIR aber darauf geachtet werden, weitere Änderungen innerhalb der Systematik von Anlage II, insbesondere die Zuweisung einer Impfung zu einer Dokumentationsnummer, möglichst zu vermeiden.

Die Änderung in Anlage I ist zutreffend als redaktionell zu werten, da STIKO-Empfehlung und Richtlinienregelung an dieser Stelle inhaltlich deckungsgleich sind, und eine Anlage sich auf das unmittelbare Bezugsdokument (die Richtlinie) beziehen sollte und nicht auf das inhaltliche Muster (die STIKO-Empfehlungen). Sollte der G-BA in der SIR von den Empfehlungen der STIKO jedoch abweichen, so geht die Bundesärztekammer davon aus, dass dies gemäß § 20d Abs. 1 Satz 4 SGB V nur unter Angabe einer Begründung durch den G-BA geschieht.

Berlin, 29.02.2008



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernat 3